

*Anton Florian von Liechtenstein schreibt an den Bischof von Chur, dass er den Aufstand der Pfarrer in seinem Fürstentum unterbinden soll. Konz. Wien, 1719 Juli 5, AT-HAL, H 2624, unfol.*

[1] [linke Spalte]

An ihro fürstliche gnaden, den herrn bischoffen zu Chur<sup>1</sup>. De dato 5. Julii 1719.

[rechte Spalte]

PP.<sup>2</sup>

Euer liebden<sup>3</sup> mußten wir mit sonderbarer disconsolation<sup>4</sup> nachrichtlich hinderbringen, welcher gestaltten die in der ehmalig gewesten, nunmehr von ihro kayserlichen mayestät in ein reychsfürstenthum allergnädigst erhobenen graffschafft Vadutz<sup>5</sup> und freyherrschafft Schellenberg<sup>6</sup> befindliche gaystliche, von zeytt der an unß gediehenen landesregirung unsern habenden landesherrlichen juribus<sup>7</sup> und regalibus<sup>8</sup> zerschiedener weyse einzugreyffen, und in sonderheit vor einem jahr der unß zugehörigen novalium<sup>9</sup> under offenbahrem mißbrauch des fulminis ecclesiastici<sup>10</sup>, sich de facto habhafft zu machen, sich underfangen.

Gleichwie nun dazumahlen der pfarrer zu Schaan<sup>11</sup> den reyhnen geführet. Also werden euer liebden auß dem gegenwärtig abschriftlich beykommenden prothocollo des mehrern ersehen, daß er vor einigen wochen sich abermahl ganz ohngeziemend und seinem gaystlichen stand ohngemäs vergangen, gewise mitteinander verlobte persohnen in seinen pfarrhof gezigelt, und under allerhand beredungen, auch in denen uhralten vaduzischen landesstatuten denen gaystlichen gänzlich verbotenen gezech das vorgewesste vinculum matrimonii contra canones per transactionem<sup>12</sup> nicht allein dissolviret<sup>13</sup>, und das pro renunciatione<sup>14</sup> stipulirte<sup>15</sup> gellt selbsten vorgeschossen, sondern auch, alß unser landesfürstliches Oberambtt<sup>16</sup> [2] die parthein ob levitatem<sup>17</sup> nach maaßgab der uhrältisten landesordnungen umb 10 pfund heller gestraffet, sich nicht allein vor dem landesfürstlichen Oberambtt auff das hefftigste præstituiret<sup>18</sup>.

Dabey allen unß schuldigen respect bey seitt gesezet, und noch darzu unsern landammann zu Lichtensteyn und deßen ampts undergeben wider unß auffzuwiklen sich bemüht, sonderen auch sogar inner dreyen tagen unseres landesfürstlichen Oberambts spruch durch einen befehl von

---

<sup>1</sup> Ulrich VII. Bischof von Chur, Freiherr von Federspiel (7. Mai 1657–11. Oktober 1728) war Bischof von Chur. Er war der Sohn des Johann von Federspiel, Landammann in Rhäzüns, und von Maria, geb. de Mont, sowie Neffe von Ulrich VI. Bischof von Chur, de Mont. Nach Auseinandersetzungen im Fürstentum Liechtenstein zwischen Klerus und Fürst 1719 verhängte Ulrich VII. das Interdikt (kirchliche Ausschluss) über die Beamten auf Schloss Vaduz. Vgl. SURCHAT, Pierre: Federspiel, Ulrich von. In: Historisches Lexikon der Schweiz, Hrsg. von der Stiftung Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 4, Basel 2005, S. 443.

<sup>2</sup> P.P.: praemissis praemittendis = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien (Veröffentlichungen der Archibschule Marburg 7, 1998), S. 194.

<sup>3</sup> Liebden: schriftliche und mündliche Anrede unter hohen Adeligen.

<sup>4</sup> Untröstlichkeit.

<sup>5</sup> Vaduz, Gemeinde (FL).

<sup>6</sup> Schellenberg, Gemeinde (FL).

<sup>7</sup> Gerichtsbarkeit.

<sup>8</sup> Hobeitsrechte.

<sup>9</sup> Neubruchzehnt (Novalzehnt): Zehntabgabe auf durch Trockenlegung von Sumpfland neugewonnenes Acker- und Wiesenland.

<sup>10</sup> „fulminis ecclesiastici“: kirchlichen Blitzeinschlags.

<sup>11</sup> Schaan, Gemeinde (FL).

<sup>12</sup> „vinculum matrimonii contra canones per transactionem“: Eheschließung gegen die Regeln der Durchführung

<sup>13</sup> aufgelöst.

<sup>14</sup> für die Bekanntmachung.

<sup>15</sup> vereinbarte.

<sup>16</sup> Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesherren vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, Oberamt; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

<sup>17</sup> wegen des Leichtsinns.

<sup>18</sup> vorweg entschieden

Chur<sup>19</sup> auß zu reformiren gedrohet hatt, <sup>a-</sup>und dardurch unsere underthanen zum ohngehorsam verlaittet hatt.<sup>-a</sup>

Wann nun aber solch ohngaystliches bezuegen so schlechter dingen hingehen zu laßen, wir umb so weniger gemeynet, alß ohne dem unsere allortige underthanen durch die viljährige sequestration<sup>20</sup> und vorherige üble regierungen in eine ganz verwildete lebensartt und libertinism<sup>21</sup> degeneriret<sup>22</sup>, und dergleichen attentata<sup>23</sup> das pretiosiste<sup>24</sup> von unser so theuer erworbenen reychsimmedietät und landesfürstlichen hoheitt angreyffen. Wir aber zu euer liebden das feste vertrauen haben, daß dieselbe, dero bekanntten æquanimität<sup>25</sup> nach, dergleichen ohngeystlichen verfahren ein so geringes gefallen, alß wir selbstn tragen. Bevorab, da wir dem clero das demselben von Gott und rechts wegen zukommende niemahlen zu disputiren<sup>26</sup>, sondern allein unsere landesfürstliche jura<sup>27</sup> zu manuteniren<sup>28</sup> begehrt. Zudeme auch dergleichen auffwiklereyen [3] allen, sowohl göttlichen alß weltlichen rechten schnurstraks zuwider lauffen, und in dem Heyligen Romischen Reych<sup>29</sup> Teutscher Nation<sup>30</sup> am allerwenigsten toleriret werden. Alß haben euer liebden wir hievon freundnachbarlich apertur<sup>31</sup> thun und dieselbe geziemend ansuchen wollen, besagten pfarrer zu Schann wegen der zu unserem hochsten despect<sup>32</sup> begangenen insolentien<sup>33</sup> zu einer billichmässigen satisfaction<sup>34</sup> anzuhalten. Auch denselben, wie nicht weniger andere unsers fürstenthumbs gaystlich dahin nachdrucklich anzuweysen, daß sie von allen in die landesfürstliche regalien und jura einlaufenden sachen ganzlich abstrahiren<sup>35</sup>, und unsere ohne das zue ohngehorsamb genaigte underthanen, vilmehr zu dem unß schuldigen respect alß getreue seelenhirten anhaltten, und mitthin das brachium sæculare<sup>36</sup> wider sich nicht excitiren<sup>37</sup> sollen. Wir seyn herentgegen des freundnachbarlichen erbietens, fallß besagte gaystliche wider unsere landesfürstliche verordnungen oder unsere beambte ettwas mitt bestand anzubringen und derentwegen sich zu beschwären ursach zu haben vermeynten, auff deroselben durch euer liebden irdentlicher weyse an uns gelangende gravamina<sup>38</sup> unß dergestallt jederzeit zu expliciren<sup>39</sup>, und mitt euer liebden in freundschaftt zu vernemmen, daß sie [4] uber unß sich zu beschwehren niemahlen eine gegündete ursach haben sollen, under welcher versicherung wir dann euer liebden gerechtiste freundnachbarliche remedur<sup>40</sup> hiernachstens erwartten, und deroselben zue anderen angenehmen diensten jederzeit willig verbleyben.  
Sub dato Wien<sup>41</sup>.

---

<sup>19</sup> Chur, Stadt (CH).

<sup>20</sup> Beschlagnahmung.

<sup>21</sup> Leichtsinnigkeit.

<sup>22</sup> entartet.

<sup>23</sup> Angriffe.

<sup>24</sup> Wertvollste.

<sup>25</sup> Gelassenheit.

<sup>26</sup> erörtern.

<sup>27</sup> Rechte.

<sup>28</sup> bewahren.

<sup>29</sup> Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806), Köln-Weimar 2005.

<sup>30</sup> Mit „Deutscher Nation“ bezog der Schreiber sich nur die deutschsprachigen Gebiete im Heiligen Römischen Reich.

<sup>31</sup> Eröffnung.

<sup>32</sup> Missachtung.

<sup>33</sup> Unverschämtheiten.

<sup>34</sup> Zufriedenstellung (Genüge).

<sup>35</sup> fernbleiben.

<sup>36</sup> „brachium sæculare“: die weltliche Macht. Vgl. DEMANDT, S. 33.

<sup>37</sup> erregen.

<sup>38</sup> Beschwerlichkeiten.

<sup>39</sup> erklären.

<sup>40</sup> Abstellung eines Missbrauchs.

<sup>41</sup> Wien, Stadt (A).

---

<sup>a-a</sup> Ergänzung in der linken Spalte.

e-archiv.li